

Information zur Änderung und Ergänzung der Richtlinien (R-60)

A.44 – März 2020

Unstimmigkeiten

Bitte melden Sie uns nicht funktionierende Links, Lücken oder andere Fehler. Ihre Rückmeldungen erlauben uns, die Dienstweisungen und Richtlinien Ihren Bedürfnissen anzupassen, à-jour zu halten und qualitativ zu verbessern. Danke!

Kontakt: Sektion Nichtzollrechtliche Erlasse → E-Mail → nze@ezv.admin.ch.

1. R-60-5.1 Grenzüberschreitender Verkehr mit Alkohol

Das D-60-5.1 wurde mit den Bestimmungen zur Behandlung von spirituosensteuerpflichtigen «ausländischen Rückwaren» ergänzt.

2. Übrige Richtlinien

Redaktionelle Anpassungen

3. Inkrafttreten der neuen Vorschriften

1. März 2020